

Satzung Seniorenrat**Satzung für den Seniorenrat der
Kreisstadt Mettmann
vom 03.07.2018**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgende Satzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

Präambel

Am 28.05.1980 wurde durch den Sozialausschuss des Rates der Stadt Mettmann erstmalig die Bildung eines Seniorenrates beschlossen.

Aktuelle rechtliche Grundlage für den Seniorenrat bilden § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung

(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Mettmann.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Seniorenvertretung:

- Förderung und Unterstützung der gesellschaftlichen sowie politischen Teilhabe der Seniorinnen und Senioren in Mettmann bei allen sie betreffenden Fragen,
- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen älterer Menschen und ihrer Organisationen,
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Seniorenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen,
- Beratung, Austausch und Abgabe von Empfehlungen gegenüber der Verwaltung,
- regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme älterer Menschen,
- Einbindung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen.

Satzung Seniorenrat

(2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(3) Die Seniorenvertretung ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.

(4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Wahl, Amtszeit und Zusammensetzung der Seniorenvertretung

Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden auf der Grundlage der vom Rat der Stadt Mettmann beschlossenen Wahlordnung gewählt.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alles weitere geregelt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.